

Deutsche Anleger kein Freiwild für Schweizer Finanzhaie

Die MWB Vermögensverwaltung AG aus der Schweiz wurde erneut von einem deutschen Gericht zu Schadensersatz verurteilt. Das Urteil zeigt, wie sich Anleger in Deutschland gegen unseriöse Finanzdienstleister aus dem Ausland wehren können.

Siegburg, 24. Juli 2007. Das deutsche Anlegerrecht schützt auch Investoren, die sich hierzulande auf unseriöse Vermögensverwalter aus dem Ausland eingelassen haben. Das erklärt die Kanzlei Götdecke Rechtsanwälte aus Siegburg mit Bezug auf ein Urteil aus Dresden. Dort hat das Oberlandesgericht (OLG) die Schweizer MWB Vermögensverwaltung AG Ende Juni zu rund 30.000 Euro Schadensersatz verurteilt. Die Begründung: „Die MWB hat in Deutschland systematisch Kunden akquiriert, ohne über die dafür nötige Genehmigung der Finanzaufsichtsbehörde zu verfügen“, erklärt Rechtsanwalt Patrick Elixmann. Die Kanzlei Götdecke hat im Urteilsfall einem von MWB geschädigten Optiker aus der Nähe von Leipzig zu seinem Recht verholfen.

Das Urteil des OLG Dresden ist ein Meilenstein für den Verbraucherschutz. „Von dieser Entscheidung profitieren alle Anleger, die in Deutschland von einem unseriösen Finanzdienstleister mit Sitz im Ausland umworben und über den Tisch gezogen wurden“, erklärt Elixmann. Allein auf die MWB haben sich in Deutschland bis zu 35.000 Kunden eingelassen, schätzen die Dresdner Richter in ihrem Urteil. Doch die MWB ist kein Einzelfall. Auf ähnliche Weise buhlen etwa die Swiss Financial Partners AG aus Zug oder die Züricher Limmat Consulting AG in Deutschland um Kundschaft. Die Capital Asset Management AG lauert in Laufenburg „unmittelbar an der deutschen Grenze“, so die Eigenwerbung.

„Die Rechtsprechung ändert sich zu Gunsten der Verbraucher“

Lange konnten sich Unternehmen wie die MWB darauf verlassen, dass Schadensersatzklagen von deutschen Gerichten abgeschmettert wurden. Die Richter hielten sich schlicht für nicht zuständig, wenn es um ausländische Finanzdienstleister ohne deutsche Filialen ging. Ein Irrtum mit fatalen

Kanzleikontakt:

Kanzlei Götdecke

Ansprechpartner:

RA Patrick J. Elixmann, LL.M.

Auf dem Seidenberg 5

D - 53721 Siegburg

[www.rechtinfo.de /](http://www.rechtinfo.de/)

www.kapital-rechtinfo.de

Fon: +49-2241-17 33 0

Fax: +49-2241-17 33 44

info@rechtinfo.de

Auswirkungen. So konnten windige Finanzjongleure den Anlegerschutz in Deutschland leicht aushebeln, indem sie sich hinter die Staatsgrenze zurückzogen und ihre Geschäfte mit deutschen Anlegern von der Schweiz, Liechtenstein oder Luxemburg aus betrieben.

Das Dresdner Urteil zeigt: „Die Rechtsprechung ändert sich zu Gunsten der Verbraucher“, freut sich Anwalt Elixmann über seinen dritten Erfolg gegen die MWB vor einem deutschen Gericht. Die Schweizer Vermögensverwalter wurden zuvor schon vom Landgericht Leipzig als Vorinstanz in der gleichen Sache und Ende Mai in einem weiteren Fall vom Landgericht Bonn zu gut 41.000 Euro Schadensersatz plus Zinsen verurteilt.

Das neue Selbstbewusstsein deutscher Richter bekamen auch andere ausländische Geschäftemacher zu spüren. So verurteilte beispielsweise das Landgericht Duisburg ein Luxemburger Unternehmen wegen Finanzwilderei in deutschen Landen zu Schadensersatz. Der Fidium AG aus dem Kanton St. Gallen erteilte wiederum das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main im Juli eine Lektion. Zuvor hatte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) dem Schweizer Kreditvermittler die Geschäfte mit Bundesbürgern verboten.

„Beim juristischen Heimspiel haben Anleger größere Chancen“

Die gegen MWB ergangenen Urteile bestätigen die juristische Klagestrategie der Kanzlei Göttsche. Im Kern ging es vor Gericht um drei grundsätzliche Rechtsfragen, an denen die Schadensersatzklagen deutscher Verbraucher gegen ausländische Finanzdienstleister früher meist scheiterten:

1. Sind deutsche Gerichte für Schadensersatzklagen gegen die MWB zuständig, obwohl das Unternehmen keine Filialen in Deutschland unterhält?
2. Welches Recht ist anzuwenden: das Deutsche oder Schweizer Recht?
3. Bedürfen Unternehmen mit Sitz im Ausland der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), bevor sie in Deutschland akquirieren dürfen?

Alle drei Fragen wurden von den Richtern einhellig mit „Ja“ beantwortet. Dabei bezogen sie sich unter anderem auf das Lugano-Übereinkommen.

Demzufolge haben Verbraucher in grenzüberschreitenden Rechtsfällen beim Gerichtsort die freie Wahl zwischen ihrem Wohnsitzstaat und dem ihres Vertragspartners.

Die Frage nach dem anzuwendenden Recht beantworteten die Richter mit der Tatortregel. Demnach gilt – grob vereinfacht – das Recht desjenigen Staates, in dem auch die Rechtsverletzung statt gefunden hat. Für die Richter am OLG Dresden lag der Sachverhalt klar auf der Hand: „Das maßgeblich inkriminierte Verhalten der Beklagten hat in Deutschland statt gefunden“, heißt es im Urteil. Folglich war der Streitfall auch nach deutschem Recht zu entscheiden. Daran änderten selbst die Vertragsklauseln und Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts, mit denen MWB die Stadt Zürich als Gerichtsort und das Schweizer Recht als maßgeblich festzuschreiben versucht.

Rechtsanwalt Elixmann rät deutschen Anlegern, die sich gegen MWB wehren wollen, schon aus prozesstaktischen Gründen zu einer Klage in Deutschland. „Das ist in etwa so wie beim Fußball: bei einem Heimspiel hat man die besseren Chancen“, erklärt der Siegburger Jurist. Zwar bietet die MWB aufgrund der unseriösen Geschäftsmethoden auch für Schadensersatzklagen in der Schweiz genügend Angriffsfläche. Doch die Schweizer verfügen im Gegensatz zu Deutschland nicht über ein vergleichbar anlegerfreundliches Aufsichtsrecht für Finanzdienstleister. Genau das spielte aber für die Prozessfolge der Kanzlei Göddecke gegen die MWB eine wichtige Rolle.

„Auf Basis des deutschen Aufsichtsrechts lässt sich leicht klagen“

Das Kreditwesengesetz (KWG) fordert von allen Anbietern, die in Deutschland gewerbsmäßig Bank- oder Finanzdienstleistungen erbringen wollen, eine schriftliche Erlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Gegen diese Vorgabe hat die MWB systematisch verstoßen. „Das schweizer Unternehmen hat in Deutschland nachweislich das Geschäft der Finanzportfolioverwaltung betrieben, ohne über die erforderliche Genehmigung der BaFin zu verfügen“, erklärt Rechtsexperte Elixmann.

Auf dieser Basis lässt sich als Kunde leicht klagen. Denn die Gerichte gehen bei genehmigungspflichtigen Finanzdienstleistungen regelmäßig davon aus, dass Verbraucher nicht zu Kunden eines Finanzdienstleisters werden, wenn sie vor Vertragsabschluss erfahren, dass dem Anbieter der behördliche Segen durch das Aufsichtsamt fehlt. Ohne den Verstoß der Beklagten gegen das Schutzgesetz wäre es nicht zum Abschluss der Verträge gekommen, urteilten die Dresdner Richter zu Gunsten des geschädigten Optikers aus dem Raum Leipzig.

Das OLG Dresden hat auch festgestellt, dass die Genehmigungspflicht nicht nur für Anbieter aus dem Inland oder ausländische Anbieter mit deutschen Filialen gilt, sondern auch für Unternehmen, die wie MWB vom Ausland aus über Anleger in Deutschland herfallen. Die Begründung ergibt sich schon aus dem Zweck der Vorschrift: Wenn die Genehmigungspflicht im Inland vor unseriösen Anbietern schützen soll, muss sie nach Ansicht der Dresdner Richter auch dann zum Tragen kommen, „wenn ein Auslandsunternehmen aktiv den inländischen Markt betritt und unaufgefordert Kunden für Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen zu gewinnen versucht.“

Genau das hat die MWB getan: Kunden in der Bundesrepublik systematisch und unaufgefordert angesprochen und ihnen Vertreterbesuche aufgeschwatzt. Deshalb konnte sich die MWB vor Gericht auch nicht mit der Behauptung herausreden, das Kreditwesengesetz habe für das Unternehmen aus der Schweiz keine Bedeutung. Die Dresdner Richter zeigten sich auch nicht davon beeindruckt, dass die MWB die Kunden zur Vertragsunterschrift in der Schweiz antanzen ließ. Darauf kam es letztlich nicht an. Denn sowohl die Kontakthanbahnung als auch die Beratungsgespräche fanden in Deutschland statt.

„Bei der MWB geriet schon die Kontakthanbahnung zum Tabubruch“

Das Unternehmen MWB ist Verbraucherschützern seit langem ein Dorn im Auge. Akribisch sammelt die Detektei Fuchsgruber aus Ottweiler seit Jahren Beweismaterial und unterstützt damit die „Aktionsgemeinschaft MWB-Anleger“, in der sich mehr als 100 geschädigte Bundesbürger im Kollektiv gegen die Abzocker aus dem Alpenland wehren.

Aus gutem Grund. Denn die Geschäftspraktiken der MWB sind alles andere als seriös. Schon die Kontaktabbahnung geriet regelmäßig zum rechtswidrigen Tabubruch. Um die Vertreterbesuche aus der Schweiz anzukündigen, engagierte die MWB in Deutschland eigens ein Call-center, das potenzielle Kunden nach dem Motto „Trial and Error“ anrief. Cold-calls heißt diese Kaltakquise via Telefon. In Deutschland ist so etwas verboten.

Die Liste mit beklagenswerten Tatbeständen ist lang. „Die MWB hat sich mit irreführender Beratung, Gebührenschinderei und der Unterschlagung von Provisionen schuldig gemacht“, sagt Elixmann. Statt der versprochenen Vermögensverwaltung wurde den Kunden in Wahrheit meist nur eine verkappte Kapitallebensversicherung untergejubelt. Diese Mogelpackung wurde als „Schweizer Sicherheitspaket“ oder „Schweizer Vermögensaufbauprogramm“ getarnt. Um so überraschter waren die Kunden, als sie später feststellen mussten, dass sie ihr Kapital in ein Fass ohne Boden geworfen hatten und aus den Verträgen nur mit Totalverlust herauskamen.

Dafür hat sich die MWB selbst am Kundenvermögen großzügig bedient: Ein Agio in Höhe von fünf Prozent zu Vertragsbeginn, dazu eine saftige Auslandsbearbeitungsgebühr plus die laufenden Gebühren für die Vermögensverwaltung. Obendrein ließ sich die MWB auch noch von der Versicherungsgesellschaft für die Vermittlung neuer Kunden bezahlen. Dass Vermögensverwalter solche Kickback-Zahlungen selbst nach Schweizer Recht nicht in die eigene Tasche stecken dürfen, hat bei MWB offenbar niemanden gestört. Man fühlte sich eben sicher hinter der Grenze. Die Kunden waren weit weg und wussten wenig. „Unsere Mandanten erhielten nicht einmal die Information, was mit ihrem Geld passierte“, berichtet Elixmann. Am Ende zeigt sich, dass sich die Geschäftemacher von MWB doch etwas überschätzt haben. Die Kanzlei Götdecke hofft jedenfalls, dass das Dresdner Urteil Schule macht.

Noch ist das Urteil nicht rechtskräftig. Rechtsanwalt Elixmann hätte nichts dagegen, wenn die Gegenseite Revision einlegen würde. „Dann könnten wir die Rechtsfrage endlich vor dem Bundesgerichtshof klären,“ rechnet

Elixmann mit einem Erfolg in dritter Runde. Ob es dazu kommt, bleibt vorerst unklar. Von der Gegenseite ist bisher nur eines durchgesickert: MWBs Anwälte in Deutschland haben in diesem Fall das Handtuch geschmissen.